



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 12.09.2024**

Förderung des Öko-Landbaus in Hessen

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Um die Gemeinwohlleistungen der Öko-Betriebe zu honorieren, bestehen auf EU-, Bundes- und Landesebene verschiedene Förderangebote. Die Landesregierung hält die Förderung laut Koalitionsvertrag dort für „gerechtfertigt, wo Mehraufwendungen zum konkreten Schutz von Umwelt-, Arten-, Boden- oder Wasserschutz getätigt werden“. Zugleich hat sie jedoch eine Prüfung der aktuellen Fördersätze und Mittelverteilung angekündigt. Laut Koalitionsvertrag sollen die Fördersätze der Umstellungs- und Beibehaltungsförderung in diesem Zuge schrittweise an den bundesweiten Durchschnitt angeglichen werden. Ein Vergleich der Fördersätze für ökologische Anbauverfahren in Euro/Hektar der Bundesländer (Stand: März 2023, Quelle: Öko-Förderung in den Bundesländern (→ oekoland-bau.de) zeigt, dass Hessen eine Mittelposition einnimmt (Durchschnittsplatz 8). Bei einigen Fördersätzen liegt Hessen derzeit über dem Durchschnitt, bei anderen unter dem Durchschnitt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Wird die Landesregierung die Fördersätze der hessischen Umstellungs- und Beibehaltungsförderung entsprechend der jeweiligen Differenzen zum Bundesdurchschnitt in den Einzelbereichen (zum Beispiel Einführung Ackerland, Beibehaltung Ackerland et cetera.) anheben beziehungsweise absenken?
- Frage 2 Wann wird die von der Landesregierung angekündigte Überprüfung und Anpassung der Fördersätze abgeschlossen sein?
- Frage 3 Sofern eine Absenkung der Fördersätze geplant ist: Wie sollen die nachweislichen Mehraufwendungen des Ökolandbaus „zum konkreten Schutz von Umwelt-, Arten-, Boden- oder Wasserschutz“ anderweitig kompensiert werden?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Prüfung hat ergeben, dass die aktuellen Fördersätze im bundesweiten Durchschnitt liegen. Derzeit ist keine Änderung der Fördersätze geplant.

- Frage 4 Wie hoch ist die Gesamt-Förderung, die hessische Ökolandbaubetriebe in der letzten Legislaturperiode erhalten haben? Bitte für jedes Jahr einzeln ausweisen, unter Berücksichtigung nur jener Fördergelder, die ausschließlich Ökolandbetrieben zustehen.

Die in Anlage 1 angegebenen Auszahlungssummen umfassen die Zahlungen des ökologischen Landbaus unter HALM 2 B.1 und die Umstellungsprämie.

- Frage 5 Welchen Anteil hat die für den Ökolandbau spezifische Förderung an der Gesamtfördersumme für die hessische Landwirtschaft?

Die Förderung des Ökolandbaus nach Förderbaustein HALM 2 B.1 hat derzeit einen Anteil von überschlägig 50 Prozent der gesamten HALM 2-Förderung.

Frage 6 Wie hoch ist der Landesmittel-Anteil an der spezifischen Förderung der ökologischen Landwirtschaft in Hessen? Bitte aufschlüsseln nach Förderprogrammen und Quellen, aus denen sich die restlichen Ausgaben (Bund, EU) speisen.

Der für den ökologischen Landbau zentrale Förderbaustein HALM 2 B.1 wird in Hessen zu 100 Prozent durch EU-Mittel finanziert.

Frage 7 Würde eine Absenkung der Fördersätze für den ökologischen Landbau in Hessen zu einem Verlust von Bundes- oder EU-Mitteln für die heimischen Landwirte und Landwirtinnen führen?

Frage 8 Wenn ja: Wie hoch wären diese Einbußen aus EU- und Bundesmitteln für die hessische Landwirtschaft?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Absenkung der Fördersätze ist unter den gegebenen finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht vorgesehen.

Frage 9 Welche Anpassungen im Agrarumweltprogramm HALM plant die Landesregierung, um, wie im Koalitionsvertrag angekündigt, auf „eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben (zu) achten und die Förderangebote danach aus (zu)richten“?

Frage 10 Wann ist mit derartigen Anpassungen zu rechnen und wie wird den Landwirten und Landwirtinnen im Anpassungsprozess Planungssicherheit gegeben?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verteilungswirkungen zwischen ökologisch und konventionell wirtschaftenden Betrieben sind im Gesamtkontext der neuen GAP, insbesondere im Hinblick auf Kombinations- und Kumulationsmöglichkeiten zu Angeboten der ersten Säule, zu betrachten. Dazu liegen, auch auf Grund bereits erfolgter und noch geplanter Änderungen in der ersten Säule, bisher noch keine hinreichend belastbaren Erkenntnisse vor. Soweit noch in dieser Förderperiode Anpassungen erforderlich werden sollten, werden diese auch unter dem Aspekt der Planungssicherheit betrachtet.

Wiesbaden, 5. November 2024

Ingmar Jung

Anlage

Anlage 1
(Drs. 21/1071)

Auszahlungs- jahr	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungs- summe in €	23.934.423	25.088.890	25.687.409	26.486.409	26.968.960